



NRW.BANK

Wir fördern Ideen

Januar 2024

ESG-Fördervoraussetzungen

1. Anwendung in der NRW.BANK
Seite 4

2. Ausschlusskriterien
Seite 6

3. Sektorleitlinien
Seite 19

4. Ausblick
Seite 20



Inhalt

Einführung und Systematik	3
1. Anwendung in der NRW.BANK	4
1.1 Motivation	4
1.2 Umsetzung	4
1.3 Bestandsschutz	5
2. Ausschlusskriterien	6
2.1 Geltungsbereich	6
2.2 Kontroverse Geschäftspraktiken, Geschäftsfelder und Geschäftsaktivitäten	8
2.3 Umgang mit Zielkonflikten	18
3. Sektorleitlinien	19
4. Ausblick	20
Impressum	21

Einführung und Systematik

Aus der Nachhaltigkeitsstrategie der NRW.BANK ergeben sich Bedingungen und Ausschlusskriterien für die Förderung. Diese sind in den ESG-Fördervoraussetzungen (ESG = Environmental, Social and Governance) zusammengefasst und lösen die Definitionen aus den bisherigen Nachhaltigkeitsleitlinien der NRW.BANK ab.

Das Dokument richtet sich insbesondere an die Fördernehmenden der NRW.BANK, die mit der NRW.BANK zusammenarbeitenden Hausbanken und alle anderen interessierten Stakeholder der Bank.

Durch die in diesem Dokument als ESG-Fördervoraussetzungen dargestellten Ausschlusskriterien und die für 2024 geplanten Sektorleitlinien gewährleistet die NRW.BANK, dass die für sie relevanten Nachhaltigkeitsaspekte und die Kompatibilität mit den Pariser Klimaschutzziele angemessen und transparent in ihren Förderangeboten berücksichtigt werden. Die ESG-Fördervoraussetzungen werden regelmäßig überprüft und sukzessive weiterentwickelt.

Als begleitendes Dokument der Nachhaltigkeitsstrategie der NRW.BANK wurden die ESG-Fördervoraussetzungen am 31. Oktober 2023 vom Vorstand der Bank verabschiedet und mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in die Regelwerke sowie die Gesamtstrategie der Bank implementiert.

1. Anwendung in der NRW.BANK

1.1 Motivation

Die NRW.BANK bekennt sich ausdrücklich zu ihrer Verantwortung als nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit handelnde Förderbank für Nordrhein-Westfalen. Die NRW.BANK strebt insbesondere durch ihr Fördergeschäft die Verbesserung der ökologischen, sozialen und ökonomischen Lebensbedingungen sowie die Transformation zu nachhaltigen und zukunftsfähigen Wirtschaftsstrukturen an. Das Förderangebot der NRW.BANK verfolgt über die Zweckbindung der Darlehen positive Nachhaltigkeitsziele (zum Beispiel Energiewende, Ressourceneffizienz, Mietwohnraumförderung, Denkmalpflege, Sportförderung, Förderung sozialer Infrastruktur).

Über die Programmbedingungen werden zudem die in diesem Dokument formulierten ESG-Fördervoraussetzungen verankert.

Um nicht nur Umweltmaßnahmen und soziale Themen zu fördern, sondern auch besonders umweltbelastende, menschenverachtende und/oder nicht tierwohlorientierte Geschäftsaktivitäten zu reduzieren beziehungsweise auszuschließen, verpflichtet sich die Bank zu einem vorsorgenden Ansatz. Das schließt auch den Schutz der Biodiversität und von Ökosystemen, von allen Lebewesen und der Gesellschaft an sich ein.

Durch die in diesem Dokument dargestellten Ausschlusskriterien gewährleistet die NRW.BANK, dass die für sie relevanten Nachhaltigkeitsaspekte transparent in ihre Förderangebote einbezogen werden.

Die NRW.BANK wird zusätzlich Sektorleitlinien für ihr Fördergeschäft definieren, um die Kompatibilität mit dem Pariser Klimaschutzabkommen angemessen zu berücksichtigen. Die Sektorleitlinien – die auf dem Ansatz der KfW aufbauen – sollen das Ziel unterstützen, das Neugeschäft in den Förderprogrammen der NRW.BANK im Einklang mit dem Pariser Klimaschutzabkommen zu gestalten.

Zusammenfassend stellen die ESG-Fördervoraussetzungen sicher, dass die NRW.BANK Nachhaltigkeits- beziehungsweise Transitionsrisiken angemessen in den jeweiligen Produkten und Dienstleistungen berücksichtigt. Die ESG-Fördervoraussetzungen werden aufgrund der grundlegenden Dynamik des Themas Nachhaltigkeit regelmäßig überprüft und sukzessive weiterentwickelt.

1.2 Umsetzung

Förderung im Hausbankenverfahren: Ob alle Programmbedingungen und die ESG-Fördervoraussetzungen eingehalten werden, erfolgt im Zuge der Förderfähigkeitsprüfung durch die Hausbank und durch die NRW.BANK. Darüber hinaus steht die NRW.BANK im fortlaufenden Dialog mit den Hausbanken über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und den Umgang mit kontroversen Geschäftspraktiken, Geschäftsaktivitäten und Geschäftsfeldern.

Förderung im Direktgeschäft: Die ESG-Fördervoraussetzungen werden im Rahmen der regulären Förderfähigkeitsprüfung des Kreditprozesses durch die NRW.BANK bewertet und fließen in das Gesamtvotum für das Geschäft ein.

Die Beurteilung von potenziellen Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt – wie bei den anderen Risiken auch – im geregelten Kreditprüfungsprozess. Auf Basis der vorliegenden Informationen wird geprüft, ob aufgrund von sozialen, ökologischen oder ethischen Aspekten die Finanzierung und der Geschäftspartner im Einklang mit den Werten und der Nachhaltigkeitsstrategie der NRW.BANK stehen.

Die Prüfung mündet in Voten für das einzelne Geschäft, die den hausinternen Kompetenzträgern zur Entscheidung vorgelegt werden. Bei differierenden Einschätzungen der am bankinternen Entscheidungsprozess beteiligten Akteure greifen etablierte Eskalationsmechanismen. Letztendlich bedeutet das, dass bei einem Dissens die nächsthöhere Beschlussstufe eingeschaltet wird. Als Faustregel ist zu beachten, dass die anfängliche Beschlussstufe umso höher ist, je größer das Volumen und/oder je schlechter das Bonitätsrating ist.

1.3 Bestandsschutz

Bei der Beachtung der ESG-Fördervoraussetzungen wird explizit auf das Neugeschäft im Rahmen des Antragsprozesses seit Inkrafttreten der jeweiligen Voraussetzungen abgestellt, da das Bestandsgeschäft zu den bei Geschäftsabschluss gültigen Konditionen und Bedingungen abgeschlossen wurde. Ein Automatismus zur etwaigen Anpassung des bereits bestehenden Geschäfts ist nicht vorgesehen, da die NRW.BANK bereits in der Vergangenheit die jeweils gültigen Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt hat.

2. Ausschlusskriterien

Als **Ausschlusskriterien** definiert die NRW.BANK **kontroverse Geschäftspraktiken, Geschäftsaktivitäten und Geschäftsfelder**. Diese Kontroversen entsprechen nicht den Wertvorstellungen der NRW.BANK und stehen im Widerspruch zu einer nachhaltigen Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben in den Bereichen der Struktur-, Wirtschafts-, Sozial- und Wohnraumpolitik sowie der Nachhaltigkeitsstrategie von Bund und Land NRW.

Unter kontroversen Geschäftspraktiken versteht die NRW.BANK solche Praktiken, Verfahren oder Verhaltensweisen, die aufgrund ihrer ethischen, rechtlichen, gesellschaftlichen oder ökologischen Auswirkungen umstritten sind.

Bei der Beurteilung von kontroversen Geschäftsfeldern und -aktivitäten steht die Frage im Vordergrund, ob ein Unternehmen seinen Umsatz ganz oder teilweise mit Produkten und/oder Leistungen erwirtschaftet, die aus Sicht der NRW.BANK kontrovers sind.

Die NRW.BANK versucht mittels der ihr gegebenen Möglichkeiten, diese Kontroversen von der Förderung auszuschließen. Die NRW.BANK schließt im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten Fördernehmende beziehungsweise Vorhaben, die den Kontroversen entsprechen, von der Förderung durch die NRW.BANK aus.

Um die nachhaltige Transformation der Wirtschaft ermöglichen zu können, hat die NRW.BANK in einzelnen Kontroversen konkret einzuhaltende Bedingungen definiert, bei deren Erfüllung eine Förderung aktuell umsetzbar ist. Bei Finanzierungen im Sinne der Transformation kann nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände eine Ermessensentscheidung für oder gegen eine Förderung getroffen werden.

2.1 Geltungsbereich

Das gesamte Fördergeschäft der NRW.BANK, dessen Ausgestaltung in ihrer eigenen Hoheit liegt, fällt unter den Geltungsbereich der folgenden definierten Ausschlusskriterien.

Davon ausgenommen sind das Durchleitungsgeschäft an andere Förderbanken, Landesprogramme, die wohnwirtschaftliche Förderung an Privatkunden sowie die Wohnraumförderung und das Zuweisungsgeschäft durch das Land.

Die Beurteilung in Bezug auf die Ausschlusskriterien erfolgt nicht nur hinsichtlich des zu fördernden Vorhabens, sondern auch im Hinblick auf den Fördernehmenden.

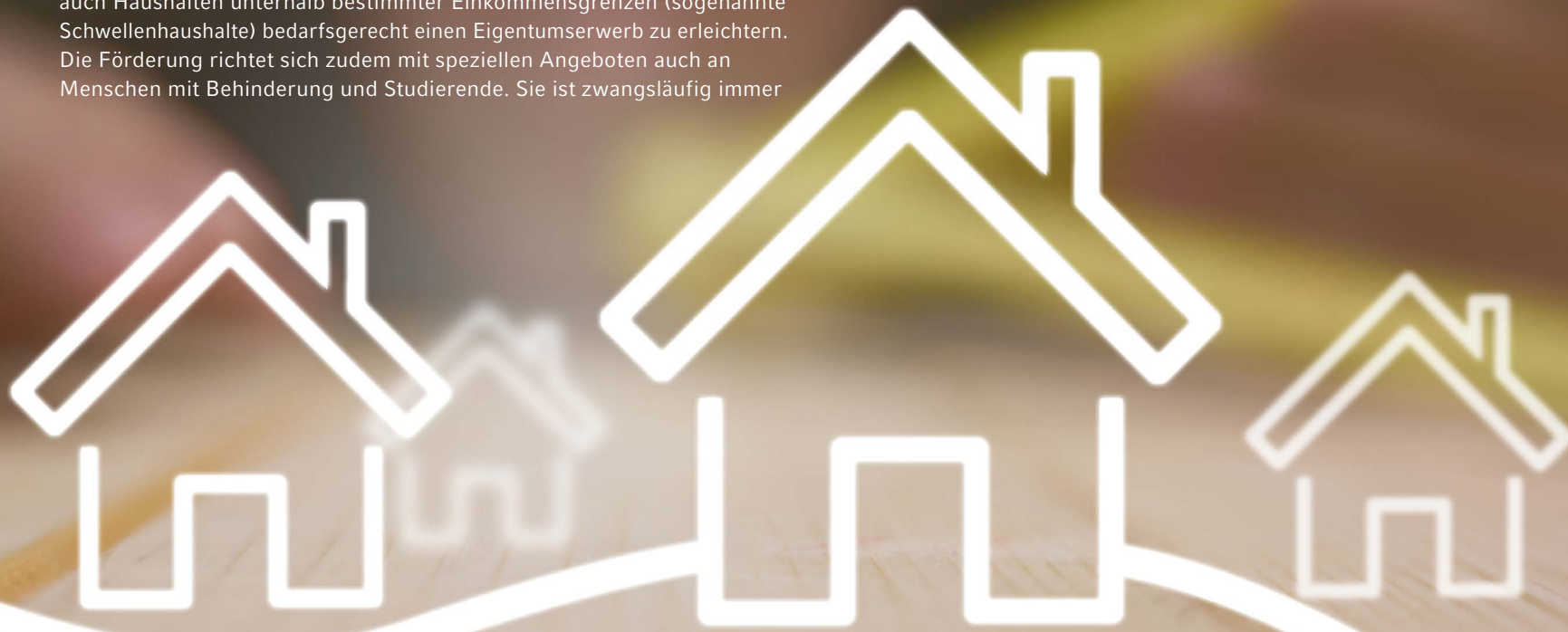
Um auch die nachhaltige Transformation der Wirtschaft ermöglichen zu können, hat die NRW.BANK in einzelnen Kontroversen konkret einzuhaltende Bedingungen (siehe Exkurs Wohnraumförderung) definiert, bei deren Erfüllung eine Förderung aktuell umsetzbar ist.

Exkurs Wohnraumförderung

Wesentliche Ziele der öffentlichen Wohnraumförderung sind die Schaffung eines nachfragegerechten, bezahlbaren und breit gefächerten generationengerechten Wohnungsangebots und eines attraktiven Wohnumfelds in sozial stabilen Quartieren. Hierbei findet auch die demografische Entwicklung Berücksichtigung, die neue Wohnangebote – auch in Verbindung mit Betreuungs- und Pflegeangeboten für ältere Menschen – erfordert. Neben dem Neubau zu zeitgemäßen Standards ergibt sich als weiteres Ziel, den Teil des derzeitigen Wohnungsbestands, der nicht den aktuellen Wohnbedürfnissen sowie den technischen und energetischen Standards entspricht, durch Modernisierungsmaßnahmen zu verbessern. Zur Realisierung dieser Ziele fördert die NRW.BANK im Auftrag des Landes NRW wohnungswirtschaftliche Investitionen in Nordrhein-Westfalen über die Vergabe von Darlehen. Finanziert werden dabei die Schaffung und die Modernisierung von sozialem Mietwohnraum sowie der Erwerb von Wohneigentum, um auch Haushalten unterhalb bestimmter Einkommensgrenzen (sogenannte Schwellenhaushalte) bedarfsgerecht einen Eigentumserwerb zu erleichtern. Die Förderung richtet sich zudem mit speziellen Angeboten auch an Menschen mit Behinderung und Studierende. Sie ist zwangsläufig immer

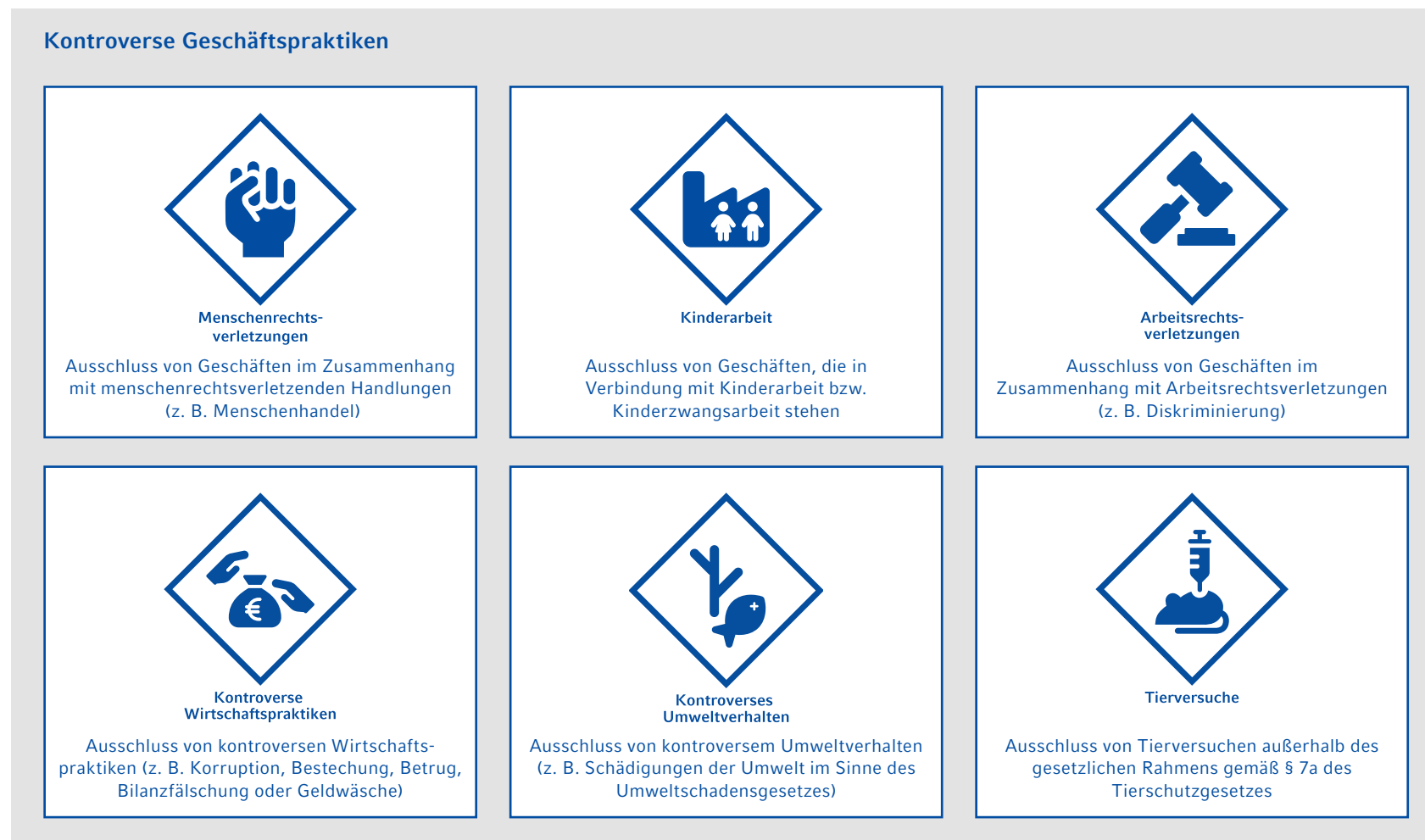
mit der Einhaltung bestimmter sozialer Kriterien (im Besonderen Einkommensgrenzen) für Mieter oder Eigentümer verbunden und führt somit hinsichtlich der Zielgruppe zu positiven Effekten in der sozialen Dimension der Nachhaltigkeit. Besonderes Augenmerk wird in der Förderung dabei auch auf energieeffiziente bauliche Standards sowie den Abbau von Barrieren gelegt. Die Förderbedingungen sind durch gesetzliche Regelwerke so angelegt, dass eine Förderung anderer Sachverhalte per Definition ausgeschlossen ist. Die Prüfung der Einhaltung dieser Voraussetzungen erfolgt im Rahmen des gesetzlich geregelten Förderverfahrens durch die Bewilligungsbehörden in Nordrhein-Westfalen.

Das Geschäft der öffentlichen Wohnraumförderung ist durch die Produktbedingungen und das Förderverfahren vollständig auf einen nachhaltigen Ansatz ausgerichtet und frei von Kontroversen anzusehen.



2.2 Kontroverse Geschäftspraktiken, Geschäftsfelder und Geschäftsaktivitäten

Die NRW.BANK erachtet im Einzelnen die folgenden Geschäftspraktiken, Geschäftsaktivitäten und Geschäftsfelder als kontrovers (Gesamtüberblick):



Kontroverse Geschäftsfelder und -aktivitäten



**Energieerzeugung/
Fossile Brennstoffe**

Ausschluss von Maßnahmen im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, die für die Energieerzeugung als nicht sinnvoll erachtet werden (u. a. in den Bereichen Atomkraft, Öl und Gas)



Glücksspiel

Ausschluss von Geschäftsbeziehungen im Bereich des Glücksspiels



Mobilität/Verkehr

Ausschluss von Kauf, Finanzierung, Vermietung, Leasing und Betrieb von Pkw der Klasse M1 unter best. Bedingungen (u. a. <math><95\text{ g CO}_2/\text{km}</math>)



Substanzen

Ausschluss von Maßnahmen im Zusammenhang mit bestimmten Substanzen (u. a. gesundheitsschädlich, ozonschädlich) sowie Bioziden, radioaktivem Material etc.



**Verteidigungs-
und Waffenindustrie**

Ausschluss von Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen der Waffenindustrie (u. a. Herstellung, Handel und Transport kontroverser Waffen)



**Kontroversen in den
Bereichen Umwelt, Natur
und Lebewesen**

Ausschluss von Kontroversen in den Bereichen Umwelt, Natur und Lebewesen

Kontroverse Geschäftspraktiken

Grundsätzlich stuft die NRW.BANK die Nichteinhaltung anwendbarer gesetzlicher Regelungen und Vorschriften als Kontroverse ein.

Bei allen durch die NRW.BANK (mit-)finanzierten Vorhaben sind die Fördernehmenden verpflichtet, mindestens die im Investitionsland geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards einzuhalten.

Insbesondere die folgenden Geschäftspraktiken erachtet die NRW.BANK als nicht tragbar und schließt diese explizit aus:



Menschenrechtsverletzungen

Über ihre unmittelbare Verpflichtung zur Wahrung der Menschenrechte gemäß dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen hinaus ist die Resolution der UN-Generalversammlung (erstmalig gefasst am 10. Dezember 1948) über die [Allgemeine Erklärung der Menschenrechte](#) Grundlage des Handelns der NRW.BANK. Die NRW.BANK schließt dem folgend Geschäfte aus, die im Zusammenhang mit menschenrechtsverletzenden Handlungen und/oder in Verbindung mit illegalen Handlungen stehen (z. B. Menschen- oder Organhandel/-schmuggel, Sklaverei).



Kinderarbeit

Die NRW.BANK orientiert sich in der Abgrenzung von Kinderarbeit an der international anerkannten Definition der [UN-Kinderrechtskonvention \(KRK\)](#) aus dem Jahr 1989/1990. Somit werden Geschäfte ausgeschlossen, die in Verbindung mit Kinderarbeit beziehungsweise -zwangsarbeit stehen.



Systematische/Diskriminierende Arbeitsrechtsverletzungen

Zusätzlich zu den deutschen und europäischen Schutzgesetzen akzeptiert die NRW.BANK als Verhaltenskodex zur Vermeidung systematischer Arbeitsrechtsverletzungen die [ILO-Kernarbeitsnormen](#) (Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation), die arbeitsrechtliche Sozialstandards und menschenwürdige Arbeitsbedingungen definieren.

Gegen diese Schutzgesetze und Normen verstoßende Arbeitsrechtsverletzungen wie Zwangsarbeit, Diskriminierung oder Ungleichheit des Entgelts führen zu einem Ausschluss der Geschäftstätigkeit.



Kontroverse Wirtschaftspraktiken

Die NRW.BANK sieht Wirtschaftspraktiken wie Korruption, Bestechung, Betrug, Bilanzfälschung, Wettbewerbsverstöße, Geldwäsche, Insider-Geschäfte oder Verstöße gegen die Tax Compliance als kontroverses respektive als unethisches Geschäftsgebaren an. Die NRW.BANK richtet sich hierbei nach geltendem europäischem und nationalem Recht und hat entsprechende interne Richtlinien eingeführt.

Im Hinblick auf Steuer- und Compliance-Aspekte erachtet es die Bank als zielführend, gewisse Staaten beziehungsweise Unternehmen und Vehikel mit dortigem Sitz grundsätzlich von einem Geschäftsabschluss auszuschließen, sofern eine bedenkliche Steuerkonstruktion vorliegt. Dabei orientiert sich die NRW.BANK bei der Analyse und der Überprüfung von potenziellen Engagements an der jeweils aktuellen „EU list of non-cooperative jurisdictions for tax purposes“ (Blacklist, Greylist und ggf. Zusatzlisten). Zusätzlich sind diejenigen Länder zu berücksichtigen, die im Rahmen der delegierten EU-Verordnung zur „Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ genannt werden.

Die NRW.BANK behält sich vor, in konkreten Fällen in Abwägung aller Umstände (u. a. Überprüfung des Verdachts auf Geldwäsche und Berücksichtigung offensichtlicher Hinweise auf bedenkliche Steuerkonstruktionen) eine Ermessensentscheidung für oder gegen eine Förderung zu treffen und das im Rahmen der Entscheidungsfindung zu dokumentieren. Insgesamt kann es vielschichtige Gründe (z. B. Erleichterungen in der Dokumentation, geringere Kosten, einfachere und unbürokratische Prozesse) geben, in einem der betreffenden Staaten ein Unternehmen zu gründen, das nicht als kontrovers angesehen wird.



Kontroverses Umweltverhalten

Grundsätzlich hält die NRW.BANK kontroverses Umweltverhalten außerhalb des gesetzlich legitimierten Rahmens für nicht tragbar. Als kontroverses Umweltverhalten bewertet die NRW.BANK insbesondere Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz beziehungsweise Schädigungen der Umwelt im Sinne des Umweltschadensgesetzes sowie gleichgelagerte gesetzliche Regelungen beziehungsweise Schädigungen der Umwelt im Sinne des Umweltschadensgesetzes.



Tierversuche

Auch im Bereich des Tierschutzes orientiert sich die NRW.BANK an bestehenden Rechtsrahmen. Allein gesetzlich legitimierte beziehungsweise vorgeschriebene Versuche an Tieren gemäß § 7a des Tierschutzgesetzes stellen keine kontroverse Geschäftspraktik dar.

Kontroverse Geschäftsfelder und -aktivitäten

Die Beachtung der Belange der Nachhaltigkeit ist eine Grundvoraussetzung für die Förderaktivitäten der NRW.BANK. Um diese Voraussetzung erfüllen zu können, hat die NRW.BANK Geschäftsfelder und -aktivitäten definiert, die im aktuellen Zustand nicht zum Zielbild von nachhaltigen und zukunftsfähigen Wirtschaftsstrukturen beitragen.



Energieerzeugung/ Fossile Brennstoffe

Im Einklang mit den Klimaschutz- und energiepolitischen Zielen der Bundesrepublik Deutschland sowie des Landes Nordrhein-Westfalen inklusive des Aspekts der Versorgungssicherheit begleitet die NRW.BANK Fördermaßnahmen im Hinblick auf die Energiewende. Damit wird auch ein positiver Beitrag nachhaltiger Energien zum Umweltschutz geleistet. Vor diesem Hintergrund sieht sich die NRW.BANK in der Pflicht, im Kontext der Energiewende nicht sinnvolle Maßnahmen im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen auch nicht zu fördern. Dabei ist insbesondere die Sinnhaftigkeit im Hinblick auf die Erreichung des Pariser Klimaschutzabkommens in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Da die Energiewende ein länger wählender Prozess ist, begleitet die NRW.BANK ihre Kreditnehmenden auch hier bei der Transformation von kontroversen Geschäftsfeldern.

Dem folgend schließt die NRW.BANK Finanzierungen in den folgenden Geschäftsfeldern und -aktivitäten aus:

- **Atomkraftwerke** (ausgenommen Maßnahmen, die im Bestand Umweltgefahren mindern)
- **Nichtkonventionelle(r) Prospektion, Exploration und Abbau von Öl aus Ölschiefer, Teer- oder Ölsanden** sowie Minen mit Uran als wesentlicher Gewinnung
- **Prospektion, Exploration und Abbau von Kohle**, wesentlich **für Kohle genutzte landgestützte Verkehrsmittel und Infrastruktur** sowie wesentlich **mit Kohle befeuerte Kraftwerke, Heizwerke und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen** sowie **zugehörige Sticheleitungen** (ausgenommen Maßnahmen, die im Bestand Umweltgefahren mindern oder Verbesserungen für die Umwelt erzeugen)
- Vorhaben zur **nichtkonventionellen Prospektion, Exploration und Abbau von Gas**



Energieerzeugung/ Fossile Brennstoffe

Einzuhaltende Bedingung bei der/dem nichtkonventionellen Prospektion, Exploration und Abbau von Gas

Eine Förderung wäre möglich, wenn nach internationalen Standards offengelegt werden kann,

- i. dass keine materielle Grundwasserabsenkung oder -verunreinigung zu erwarten ist,
- ii. dass Maßnahmen zum Ressourcenschutz (insbesondere für Wasser) und zum Recycling getroffen werden,
- iii. dass geeignete Technologien für eine sichere Durchführung der Bohrung(en) zum Einsatz kommen, die eine integrierte Verrohrung der Bohrung(en) und einen Drucktest inkludieren.

— Bau von Staudämmen und Kraftwerken in besonders schutzwürdigen Gebieten

Einzuhaltende Bedingung bei Staudämmen/Wasserkraft

Große Staudamm- und Wasserkraftvorhaben orientieren sich an den Empfehlungen der World Commission on Dams (WCD). Das betrifft Dämme mit einer Höhe von wenigstens 15 Metern gemessen vom Fundament oder Dämme mit einer Höhe zwischen 5 und 15 Metern bei einem Reservoirvolumen von mehr als 3 Millionen Kubikmetern.



Glücksspiel

Die NRW.BANK schließt Unternehmensfinanzierungen im Bereich des Glücksspiels aus.



Mobilität/Verkehr

Die NRW.BANK unterstützt die aufgrund der Herausforderungen des Klimaschutzes und der nachhaltigen Entwicklung notwendige Wende hin zu einer klimaneutralen Mobilität in NRW mit verschiedenen Förderprogrammen. Da transformative Antriebstechnologien zur angestrebten Treibhausgasneutralität beitragen, sollen diese verstärkt gefördert werden. Im Umkehrschluss sieht sich die NRW.BANK verpflichtet, Investitionen mit erhöhtem CO₂-Ausstoß einzuschränken beziehungsweise nicht mehr zu fördern. Weiterhin sind spezielle Einsatzfahrzeuge (Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienste) im Sinne der Grundversorgung separat zu betrachten. Grundsätzlich schließt die NRW.BANK die Förderung folgender Sachverhalte aus:

Kauf, Finanzierung, Vermietung, Leasing und Betrieb von Pkw der Klasse M1, die die unten stehende einzuhaltende Bedingung nicht erfüllen.

Einhaltende Bedingung bei Kauf, Finanzierung, Vermietung, Leasing und Betrieb von Pkw der Klasse M1, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen, können seitens der NRW.BANK gefördert werden, wenn die spezifischen CO₂-Emissionen zum Zeitpunkt der Investition im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2019/631 zum Zeitpunkt der Antragstellung (bis zum 31. Dezember 2024) unter 95 g CO₂/km liegen.



Verteidigungs- und Waffenindustrie

Die NRW.BANK beabsichtigt, grundsätzlich keine Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen im Bereich der Verteidigungs- und Waffenindustrie zu unterhalten. Aspekte wie Verteidigung der Staatssouveränität, innere Sicherheit oder beispielsweise Friedensmissionen sind bei der Einschätzung der Förderfähigkeit jedoch zu berücksichtigen.

Insbesondere sieht sich die NRW.BANK im Sinne ihrer unternehmerischen Verantwortung in der Pflicht, keine Fördermittel an Unternehmen zu vergeben, die an **Herstellung, Handel, Transport, Reparatur oder Lagerung von kontroversen Waffen oder wichtigen Komponenten** beteiligt sind. Zu nennen sind insbesondere Streubomben, atomare, biologische oder chemische Waffen (ABC-Waffen), Antipersonenminen, radioaktive Munition, angereichertes Uran und Massenvernichtungswaffen sowie sonstige völkerrechtlich geächtete Waffen. Ein Unternehmen wird der Verteidigungs- und Waffenindustrie zugeordnet, wenn es selbst oder eines seiner verbundenen Unternehmen in dessen Konzernverbund in Rüstungsgütern und Waffen engagiert ist und dieser Geschäftszweig mehr als 10 Prozent des Gesamtumsatzes ausmacht.



Substanzen

Das Thema Nachhaltigkeit umfasst im Rahmen der sozialen Dimension auch den Gesundheitsschutz und das menschliche Wohlergehen. Im Sinne des vorsorgenden Ansatzes sind somit gesundheits-schädliche Produkte zu vermeiden, die zudem häufig gleichzeitig die Umwelt schädigen. Vor dem Hintergrund schließt die NRW.BANK das Folgende aus:

— **Produktion oder Handel von Produkten sowie Aktivitäten**, die unter **nationale oder internationale Ausstiegs- oder Verbotsbestimmungen** fallen oder einem internationalen Bann unterliegen, beispielsweise:

- i. bestimmte gesundheitsschädliche Pharmazeutika, Pestizide, Herbizide und andere toxische Substanzen (gemäß Rotterdamer Konvention, Stockholmer Konvention und WHO „Pharmaceuticals: Restrictions in Use and Availability“),
- ii. ozonzerstörende Substanzen (gemäß Montrealer Protokoll),
- iii. verbotener grenzüberschreitender Handel mit Abfällen (gemäß Basler Konvention), sowie

— **Produktion, Handel von chlororganische Massenprodukte**

- i. **hormonverändernden Chemikalien** ([endokrine Disruptoren im Sinne der EU-Verordnung \(EU\) Nr. 2100/2017](#))
- ii. **Biozide**,
- iii. **radioaktivem Material** (Das betrifft nicht die Beschaffung medizinischer Geräte und von Geräten zur Qualitätskontrolle oder andere Verwendungen, für die die radioaktive Quelle unbedeutend und/oder angemessen abgeschirmt ist.)
- iv. **ungebundenem Asbest** (Das betrifft nicht den Kauf oder die Nutzung von Zementverschalungen mit gebundenem Asbest und einem Asbestanteil von weniger als 20 Prozent.)



Kontroversen in den Bereichen Umwelt, Natur und Lebewesen

Aufgrund der Breite des Bereichs Umwelt, Natur und Lebewesen hat die NRW.BANK die aus ihrer Sicht bestehenden Kontroversen in verschiedene Kategorien eingeteilt.

Kategorie „Umwelt und Natur“

Die NRW.BANK hat sich verpflichtet, besonders umweltbelastende Geschäftsaktivitäten zu reduzieren und im Rahmen eines vorsorgenden Ansatzes den Schutz von Umwelt und Natur zu verfolgen. Die NRW.BANK stellt deshalb keine Fördermittel für Investitionen bereit, die absehbar irreparable Umweltschädigungen mit sich bringen.

Vor dem Hintergrund werden die folgenden Geschäftsaktivitäten von der Förderung ausgeschlossen:

- Investitionen, die mit der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung – ohne angemessene Kompensation nach internationalen Standards – von besonders schützenswerten Gebieten einherzugehen drohen. Gemeint ist die
 - i. Vernichtung oder hochgradige Verminderung der Intaktheit eines Gebiets, verursacht durch einen größeren und lang anhaltenden Wandel der Nutzung von Land oder Wasser, oder
 - ii. die Veränderung eines Habitats in der Weise, dass die Fähigkeit des Gebiets, seine Funktion wahrzunehmen, verloren geht.
- Produktion und Handel von Palmöl und Holz bei nicht nachhaltig agierenden Betrieben

Einzuhaltende Bedingung bei Holz und Palmöl

Eine Förderung von Betrieben der land- beziehungsweise forstwirtschaftlichen Produktion von Palmöl oder Holz sowie deren Handel ist möglich, wenn diese zur Sicherung nachhaltiger Anbaubedingungen anerkannten internationalen Zertifizierungssystemen (RSPO bzw. FSC) oder gleichwertigen Regelwerken entsprechen oder sich in einem Prozess befinden, der sie dorthin entwickelt.



Kategorie „Lebewesen“

Die Bank hat sich zu einem vorsorgenden Schutz von allen Lebewesen verpflichtet. Dem folgend kommt auch dem Tierwohl bei den Aktivitäten der Bank eine wesentliche Bedeutung zu.

Insgesamt werden die folgenden Geschäftsaktivitäten grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen:

— Pelztierhaltung

— Handel mit geschützten Tieren und Tierprodukten sowie Pflanzen und pflanzlichen Produkten (gemäß CITES/Washingtoner Artenschutzabkommen)

— Destruktive Fangmethoden oder Einsatz von Treibnetzen in der Hochseefischerei bei Verwendung von Netzen mit mehr als 2,5 Kilometern Länge

— Nicht artgerechte (Intensiv-)Tierhaltung

Einzuhaltende Bedingung „(Intensiv-)Tierhaltung“

Grundsätzlich ist eine Förderung seitens der NRW.BANK nur möglich, wenn sowohl die relevanten Zucht-, Erzeugungs- und Aufzuchtbetriebe, Tiertransporteure und Großhändler mit lebenden Tieren als auch (Groß-)Schlachtereien nachweisen können, dass die Tiere aus artgerechter Haltung stammen. Als grundsätzlich artgerecht sieht die NRW.BANK aktuell die Haltungsstufe 4 (und vergleichbare Haltungsformen) beziehungsweise die Biozertifizierung an.

Um die Transformation in diesem Bereich zu ermöglichen, ist eine Förderung allerdings dann darstellbar, wenn sich der Fördernehmende in einem nachvollziehbaren Prozess befindet, der ihn in die Richtung der artgerechten Tierhaltung entwickelt.

— Die Forschung mit embryonalen menschlichen Stammzellen (ES-Zellen) ist vor dem Hintergrund des Schutzes des (ungeborenen) menschlichen Lebens sehr umstritten. Da die Bank sich zu einem vorsorgenden Ansatz zum Schutz von Lebewesen verpflichtet hat, schließt die NRW.BANK die **Forschung im Rahmen der menschlichen Embryologie von ihrer Förderung aus, wenn die unten stehende einzuhaltende Bedingung nicht erfüllt wird.**

Einzuhaltende Bedingung „Forschung an menschlichen Embryonen“

Eine Förderung seitens der NRW.BANK ist nur möglich, wenn eine Genehmigung seitens der zuständigen Ethikkommission vorliegt.

2.3 Umgang mit Zielkonflikten

Aus förderpolitischen Anforderungen an die Bank kann gegebenenfalls ein Zielkonflikt mit der Nachhaltigkeitsstrategie der NRW.BANK entstehen.

Darüber hinaus kann im gewerblichen Fördergeschäft ein Konflikt zwischen der ökonomischen Nachhaltigkeit und den Aspekten der ökologischen, sozialen und ethischen Nachhaltigkeit aufkommen.

Zudem ist es ein wesentliches Ziel der Bank, ihre Fördernehmende/n – auch im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Unternehmensfortführung – beim Abbau von kontroversen Geschäftsfeldern und -aktivitäten bestmöglich zu unterstützen und eine ökologische Transformation zu ermöglichen. Auch das kann zu grundsätzlichen Zielkonflikten führen.

Diese Zielkonflikte können aber nicht bereits im Vorfeld vollumfänglich gelöst beziehungsweise geregelt werden. Vor diesem Hintergrund sind weiterhin individuelle Abwägungen und Einzelfallentscheidungen notwendig. Denn das fördert die Diskussion über Themen sowie die hieraus entstehenden positiven Entwicklungsdynamiken und verhindert ein Verharren in einem festgelegten Bewertungsschema.

Besteht insofern für ein Unternehmen ein besonderer Förderbedarf (z. B. aufgrund einer besonderen Bedeutung für den Standort oder der nachvollziehbaren Transformation des Geschäftsmodells), führen kritische Aspekte in Bezug auf Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen des Fördergeschäfts nicht zwingend zu einem Ausschluss.

Wird lediglich ein geringer Umsatzanteil im Zusammenhang mit kontroversen Geschäftsfeldern und -aktivitäten erwirtschaftet (kumuliert <10%), führt das ebenfalls nicht zwingend zum Ausschluss eines Kreditnehmenden.

Die NRW.BANK behält sich an dieser Stelle vor, eine Ermessensentscheidung für oder gegen eine Förderung zu treffen und das im Rahmen der Entscheidungsfindung so zu dokumentieren, dass hierüber eine Evidenz geschaffen wird.

3. Sektorleitlinien

Die NRW.BANK plant die Einführung von Sektorleitlinien für ausgewählte treibhausgasintensive Sektoren für das Fördergeschäft. Damit will sie ihr Bekenntnis zum Pariser Klimaschutzabkommen weiter stärken und die Bestrebungen zur Erreichung des 1,5-°C-Klimaziels stetig ausbauen.

Die Sektorleitlinien – die auf dem Ansatz der KfW aufbauen – sollen dazu dienen, das in der Hoheit der NRW.BANK liegende Neugeschäft im Einklang mit dem Temperaturziel des Pariser Klimaschutzabkommens zu gestalten und den Transformationsbeitrag der NRW.BANK systematisch zu stärken. In diesem Rahmen werden sektorspezifische Mindestanforderungen an die Klimaverträglichkeit finanzierter Technologien in treibhausgasintensiven Wirtschaftssektoren formuliert und wissenschaftlich aus den anerkannten Paris-kompatiblen Klimaszenarien der Internationalen Energieagentur (IEA) abgeleitet und zeigen konkret auf, mit welchem Mix aus Übergangs- und Zukunftstechnologien sich die Transformation in Richtung Treibhausgasneutralität erfolgreich gestalten lässt.

Damit wird die NRW.BANK ein wirkungsvolles Instrument zur Umsetzung der deutschen und der NRW-Klimapolitik bieten. Die Sektorleitlinien sollen gewährleisten, dass bereits bestehende Verpflichtungen unberührt und übergeordnete förderpolitische Weichenstellungen möglich bleiben.

4. Ausblick

Das Thema Nachhaltigkeit entwickelt sich weiterhin sehr dynamisch. Sowohl die drängenden Herausforderungen (v. a. Klimawandel und Biodiversitätsverlust), die sich weiterentwickelnden Anforderungen aus der Regulatorik (u. a. Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)) als auch Veränderungen bei Standards, Branchen- und Technologieentwicklungen werden zur Weiterentwicklung der ESG-Fördervoraussetzungen führen.

Ziel der NRW.BANK ist, zukünftig in allen Bereichen der NRW.BANK klimaneutral zu agieren, um so das Land Nordrhein-Westfalen bei der angestrebten Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 bestmöglich zu unterstützen.

Im Hinblick auf die drängenden Transformationsherausforderungen in Nordrhein-Westfalen wird die NRW.BANK einen klaren Fokus auf die Erreichung der Pariser Klimaziele legen. Das wird voraussichtlich zu weiteren Anpassungen in den ESG-Fördervoraussetzungen führen.

Folgende Entwicklungen der **Ausschlusskriterien** sind bereits absehbar beziehungsweise intendiert:

Kategorie Mobilität/Verkehr

Die NRW.BANK strebt an, die Schwellenwerte für die Pkw in der Klasse M1 vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2029 auf 50 g CO₂/km und ab dem 1. Januar 2030 auf 0 g CO₂/km weiter zu senken. Daneben prüft die Bank, mittelfristig auch Schwellenwerte für leichte Nutzfahrzeuge (<3,5 t) der Klasse N1 einzuführen.

Die Einführung von **Sektorleitlinien** ist bereits absehbar und für 2024 geplant.

Impressum

NRW.BANK

Sitz Düsseldorf

Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 91741-0
Telefax 0211 91741-1800

Sitz Münster

Friedrichstraße 1
48145 Münster
Telefon 0251 91741-0
Telefax 0251 91741-2863

www.nrwbank.de
info@nrwbank.de

 www.nrwbank.de/x

V.i.S.d.P.

Caroline Fischer
Leiterin Kommunikation NRW.BANK

Gestaltung und Produktion

Rothkopf & Huberty Werbeagentur GmbH

Stand

Dezember 2023

Auflage

Dezember 2023

Handelsregister:

HR A 15277 Amtsgericht Düsseldorf
HR A 5300 Amtsgericht Münster

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

DE 223501401

© 2023 – alle Rechte vorbehalten

Rechtlicher Hinweis

Diese Publikation wurde von der NRW.BANK erstellt und enthält Informationen, für die die NRW.BANK trotz sorgfältiger Arbeit keine Haftung, Garantie oder Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck übernimmt.

Die Inhalte dieser Publikation sind nicht als Angebot oder Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder irgendeiner anderen Handlung zu verstehen und sind nicht Grundlage oder Bestandteil eines Vertrags. Nachdruck und auszugsweise Veröffentlichung sind nach Rücksprache möglich. Bei Bedarf können auch einzelne Tabellen und Abbildungen zur Verfügung gestellt werden.

www.nrwbank.de
info@nrwbank.de

